



An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0009-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 25. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Hackl und weitere Abgeordnete haben am 27. Jänner 2016 unter der **Nr. 7756/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kosten externer Berater im Jahr 2015 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 7 und 10:

- Von welchen externen Beratern (Einzelpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Agenturen usw.) wurden Sie, Ihr Ministerbüro bzw. Ihr Ressort und allfällige nachgeordnete Dienststellen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 beraten, welche Expertisen wurden von Ihnen in Auftrag gegeben bzw. welche einschlägigen Dienstleistungsverträge gaben Sie in dem genannten Zeitraum in Auftrag?
- Wie lautet die exakte Beauftragung (Vertrag) für die unter Frage 1 genannten Beratungsleistungen und allfälliger in Auftrag gegebener Expertisen und Dienstleistungsverträge?
- Wie hoch waren die von Ihrem Ressort zu tragenden Kosten für die unter Frage 1 genannten Beratungen, Expertisen und Dienstleistungen (bitte um exakte Aufgliederung)?
- Welchen exakten Inhalt hatten diese unter Frage 1 genannten Beratungsleistungen und Expertisen bzw. zu welchen exakten Schlussfolgerungen und Empfehlungen kamen diese?

Ich darf auf die meiner Anfragebeantwortung angeschlossene Beilage verweisen.

Zu den Fragen 2, 5 und 6:

- Aus welchen Gründen wurden in dem unter Frage 1 genannten Zeitraum externe Berater hinzugezogen bzw. Expertisen und Dienstleistungsverträge in Auftrag gegeben?
- Gab es in Ihrem Ressort und allfällig nachgeordneten Dienststellen keine qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieselbe Beratungsleistung bzw. Expertise erbringen konnten, wie die in der Frage 1 genannten und beauftragten Berater, Experten und Dienstleister?
- Wenn nein, warum nicht?

Dazu möchte ich ausführen, dass es im Einzelfall aus verschiedenen Gründen notwendig ist externe BeraterInnen zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits kann sich punktuell das Problem stellen, dass zu ganz spezifischen Themen spezialisiertes ExpertInnenwissen in meinem Ressort nicht vorhanden ist; aufgrund dessen wird eine externe Expertin oder ein Experte, die/der auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen. Andererseits erscheint es mir auch sinnvoll in bestimmten Bereichen neben der Ressortansicht auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder auch eines Betroffenen zu beleuchten, da die Entscheidungsbasis dadurch beträchtlich verbreitert bzw. bereichert werden kann.

Zu Frage 3:

- Von wem kam der Auftrag für allfällige unter Frage 1 genannte externe Beratungsleistungen, Expertisen bzw. Dienstleistungsverträge?

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Stelle des bmvit.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Erfolgten Ausschreibungen für die von Ihrem Ressort im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Vergaben erfolgten immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.

Zu Frage 11:

- *Mit welcher exakten budgetären Bedeckung wurden die in der Frage 1 genannten Beauftragungen jeweils abgerechnet?*

Die budgetäre Bedeckung war unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Konten der jeweiligen Bundesfinanzgesetze gegeben.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Planen Sie, Ihr Ressort sowie allfällige nachgeordnete Dienststellen zukünftig die Beauftragung von externen Beratern und Experten?*
- *Wenn ja, wann, wofür, welche und mit welchen zu erwartenden Kosten?*

Je nach Bedarf, wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Welchen Unternehmensberatern bzw. sonstigen externen Beratern wurden im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 durch Unternehmen, an denen Ihr Ressort am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist oder das durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen von Ihrem Ressort beherrscht bzw. beeinflusst wird, Aufträge erteilt?*
- *Welche Kosten zogen diese Berateraufträge nach sich?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mag. Gerald Klug

Beilage

